

**Amtliche Bekanntmachung
Haushaltssatzung der Gemeinde Gorlosen
für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der **Gemeindevertretung vom 18.12.2024 Beschluss-Nr. 025/2024** und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

| | |
|---|---------------|
| einen Gesamtbetrag der Erträge von | 931.700 EUR |
| einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 1.006.800 EUR |
| ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von | -29.900 EUR |

2. im Finanzhaushalt auf
 - a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von 774.400 EUR
 - einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von 847.800 EUR
 - einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von - 73.400 EUR

 - b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von 194.200 EUR
 - einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von 241.700 EUR
 - einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von -47.500 EUR

festgesetzt.

**§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3
Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 77.400 EUR.

**§ 5
Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern sind am 18.12.2024 wie folgt durch Hebesatzsatzung festgesetzt worden:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 338 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 526 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 390 v. H.

**§ 6
Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,1538 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7
Weitere Vorschriften

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
2. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Die Personalaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik für über die Teilhaushalte hinweg gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies für die hiermit in Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
4. Zinsaufwendungen und –auszahlungen werden über die gesamten Teilhaushalte für deckungsfähig erklärt.
5. Die unter 2-4 genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.
6. Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen werden für den jeweiligen Verrechnungszweck über die Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.
7. Mehrerträge aus Fördermitteln/ Spenden/ Eintrittsgeldern/ Schadenerstattungen/ Kostenerstattungen/ Versicherungen usw. im Ergebnishaushalt erhöhen im Produkt die Ansätze für Aufwendungen, entsprechendes gilt für die Ansätze des Finanzhaushaltes.
8. Überplanmäßige Einzahlungen bei der Gewerbesteuer sind für überplanmäßige Auszahlungen bei der Gewerbesteuerumlage einzusetzen.
9. Die Ansätze des Finanzhaushaltes für investive Auszahlungen sind innerhalb eines Teilhaushaltes gegenseitig deckungsfähig.
10. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 der KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen als geringfügig, wenn sie 10% der laufenden Einzahlungen nicht übersteigen.
11. Die Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen bei Aufwendungen und Auszahlungen, die sich auf gesetzliche Grundlagen (z.B. Finanzausgleichsgesetz) und auf Verrechnungen sowie auf die Jahresrechnung beziehen wird dem/r Amtsleiter/in Finanzen in unbegrenzter Höhe erteilt.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 38.351 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 242.021 EUR.
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 1.789.612 EUR.

Gorlosen, 06.01.2025
Ort, Datum



Thomas Bach, Bürgermeister

Hinweis:

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde – Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim - mit Schreiben vom 19.12.2024 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen für jeden zur Einsichtnahme aus

vom 09.01.2025 bis zum 30.01.2025

im Rathaus der Stadt Grabow, Amt Markt 1 in Grabow, Haus 2 im Bürgerbüro zu den Öffnungszeiten

Montag: 09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

Grabow, den 06.01.2025



Thomas Bach, Bürgermeister